



REGLEMENT

ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG ZUR VORFINANZIERUNG VON INVESTITIONEN FÜR DIE KINDER- TAGESSTÄTTE / TAGESSCHULE

22. AUGUST 2016

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 88a der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und Art. 37 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung das folgende

Reglement über die Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Investitionen für die Kindertagesstätte / Tagesschule

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Vorfinanzierung der Investitionen für den Neubau einer Kindertagesstätte / Tagesschule. Die Herkunft der Mittel ist aus dem Landverkauf ab Parzelle 174 an die Solviva.

Artikel 2

Einlage

Die Einlage erfolgt durch einfachen Beschluss des Gemeinderates. Die Spezialfinanzierung wird bis zu einer Höhe von maximal 1 Mio. Franken geäufnet.

Artikel 3

Entnahmen

¹ Die Entnahmen sind jährlich im Budget der Erfolgsrechnung im Umfang der planmässigen Abschreibungen aus Investitionen in die Kindertagesstätte / Tagesschule einzuplanen.

² Über die Entnahmen entscheidet der Gemeinderat durch einfachen Beschluss.

Artikel 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 22. August 2016 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Urs Indermühle

sig. Christian Haueter

